

GR Thomas RAJAKOVICS

26.03.2015

A N T R A G
zur
d r i n g l i c h e n B e h a n d l u n g

unterstützt durch die im GR vertretenen
Klubs von

Betrifft: Kein Demonstrationzug auf den Schienen des öffentlichen
Verkehrs, Petition an das Bundesministerium für Inneres

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

In meinem dringlichen Antrag geht es mir vor allem um die Sicherheit von VolksschülerInnen und um eine Gewichtung des Rechts auf Versammlungsfreiheit zu Gunsten der allgemeinen Sicherheit.

Es gibt in Graz immer wieder Demonstrationen, oft durchaus schütter besucht, welche sich als Zugsroute die Annenstrasse, Hauptbrücke, Murgasse aussuchen und diese Streck auch und das betone ich, ohne Einschränkung, bewilligt bekommen.

Leider werden dabei von den DemonstrantInnen regelmäßig die Schienen als Marschroute gewählt. Das stellt die Stadt Graz, die leider in diesem Bereich ein Nadelöhr für den öffentlichen Verkehr hat, vor ein großes Problem, denn der Schienenverkehr kommt dadurch für bis zu 45 Minuten zum Erliegen.

Die Demonstrationen finden meist am späten Nachmittag statt, daher sind nicht nur viele Erwachsene betroffen, sondern vor allem VolksschülerInnen, für die so eine unvorhersehbare Situation enormen Stress bedeutet und man ihnen auch nicht zumuten kann, einen etwaigen Ersatzverkehr z.B. am Andreas Hoferplatz finden.

Warum die Polizei, obwohl genügend Platz für den Demonstrationzug auch neben den Schienen wäre, keine diesbezügliche Vorschrift zum Wohle aller und speziell zur Sicherheit der Kinder erlässt, ist für mich nicht nachvollziehbar und konnte mir auf Nachfrage auch nicht schlüssig erklärt werden.

In §82 Abs.5 StVO heißt es ergänzend zum Versammlungsgesetz:

Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist. Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen; die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.

Dazu gibt es auch zwei VfGH-Erkenntnisse, die ausdrücklich besagen, dass die Behinderung nur dann in Kauf zu nehmen ist, wenn der Demonstrationsinhalt den Verkehr oder auch die Luftgüte betrifft (z.B. am Autofreien Tag oder bei den seinerzeitigen Autobahn-Blockaden in Tirol).

In den Anlassfällen in Graz geht es jedoch um das Kriterium der Verkehrsbehinderung auf der wesentlichsten Verkehrsachse für den Öffentlichen Verkehr in Graz und um Demonstrationen, welche mit dem Thema Verkehr nichts zu tun haben.

Da Gespräche mit der Landespolizeidirektion bisher folgenlos geblieben sind, richte ich namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs folgenden

dringlichen Antrag

als Petition an das Bundesministerium für Inneres:

Das Bundesministerium für Inneres wird aufgefordert, die Landespolizeidirektionen per Erlass anzuweisen, dass im Zuge der Genehmigung von Versammlungen die Freihaltung von wesentlichen Trassen des schienengebundenen öffentlichen Verkehrs, vor allem zum Schutz von Schulkindern, zu gewährleisten ist.